

11. Dez. 1990

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 6/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

LG Mainz 8 T 244/88 v. 27.12.88
OLG Zweibrücken 3 W 27/89 v. 24.1.89

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Dr. Hesselberger, Röhricht, Stodolkowitz und Dr. Goette

am 3. Dezember 1990

beschlossen:

Dem Beteiligten zu 1 werden die außergerichtlichen
Kosten des Beteiligten zu 7 auferlegt.

Gründe:

Mit Beschluß vom 11. Dezember 1989 hat der Senat die
weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1 gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
24. Oktober 1989 als unzulässig verworfen, ohne über die
Kostenerstattung unter den Beteiligten zu entscheiden. Diese
Entscheidung wird nunmehr auf Antrag des Beteiligten zu 7
nachgeholt (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichts-
barkeit, Teil A, 12. Aufl., FGG § 13 a Rdnr. 50, 51). Sie
beruht auf § 13 a Abs. 1 Satz 2, 1. Alternat. FGG. Unter
diese Vorschrift fällt auch das unzulässige Rechtsmittel
(BGHZ 31, 92). Im Gegensatz zu dem Verfahren II ZB 4/88 hat
sich der Beteiligte zu 7 im vorliegenden Verfahren zu der
weiteren Beschwerde des Beteiligten zu 1 geäußert. Deshalb
ist hier eine Kostenentscheidung erforderlich (vgl.
Keidel/Kuntze/Winkler, aaO Rdnr. 16). Die von dem Beteiligten

- 3 -

zu 1 angeschnittene Frage, ob die Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei durch den Beteiligten zu 7 zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig war, ist bei der Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht nicht zu prüfen, sondern im Kostenfestsetzungsverfahren zu erörtern (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, aaO Rdnr. 57 m.w.N.).

Boujong

Dr. Hesselberger

Röhricht

Stodolkowitz

Dr. Goette

